



Infoblatt “Seed- und Start-Up-Fonds Schleswig-Holstein”

Der Seed- und Start-Up-Fonds stellt Risikokapital in Form von stillen Beteiligungen für Ausgründungen aus Hochschulen, aus Forschungseinrichtungen und aus Unternehmen mit forschungs- und wissenschaftsbasierten Aktivitäten sowie für junge und innovative Unternehmen bereit. Der Fonds startet im April 2006 und wird voraussichtlich bis 2010 ausfinanziert.

Neben der Bereitstellung von Beteiligungskapital sieht der Fonds auch einen Schwerpunkt in der beratenden Unterstützung in der Gründungsphase sowie in der Umsetzung des Unternehmenskonzeptes. Daher kann der Seed- und Start-Up-Fonds externe Beratungskosten mitfinanzieren.

Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden federführend durch die WTSH (Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH) begleitet.

Das Beteiligungsangebot richtet sich an folgende zwei Zielgruppen:

	Ausgründungen aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen	Start-Up-Finanzierungen von innovativen Unternehmen
Wer kann Beteiligungsnehmer sein?	Ausgründungen aus Hochschulen, aus Forschungseinrichtungen und aus Unternehmen mit forschungs- und wissenschaftsbasierten Aktivitäten	Innovative Existenzgründungen und junge Unternehmen - nicht älter als 3 Jahre (bzw. 5 Jahre, wenn sie zuvor bereits als Ausgründung finanziert wurden) - die nach der vorliegenden Unternehmensplanung in der Regel spätestens nach Ablauf von 18 Monaten erste Umsätze und nach Ablauf von 24 Monaten den break-even erreichen können
Wie kann das Beteiligungskapital eingesetzt werden? ¹	<ul style="list-style-type: none"> - ggf. Kosten der Anwendungsforschung - Kosten der Seed-Phase; u.a. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Patentkosten ▪ Gutachten ▪ Personalkosten ▪ Betriebs- und Geschäftsausstattung ▪ Qualifizierungsmaßnahmen etc. - ext. Beratungskosten 	<ul style="list-style-type: none"> - Investitionen - Forschung & Entwicklung - Markteinführungskosten - ext. Beratungskosten
Wie viel Beteiligungskapital ist möglich?	50 TEUR – 100 TEUR (in der ersten Finanzierungsrunde) 250 TEUR, im Ausnahmefall 500 TEUR (in Folgefinanzierungsrunden (kumuliert mit der Erstfinanzierung))	50 TEUR – 500 TEUR
Mögliche Zuschüsse	Landeszuschuss für das fixe Beteiligungsentgelt (max. T€9 p.a., max. 3 Jahre lang).	
Beratungsleistungen	Die Unterstützung durch eine externe Beratung ist verbindlich.	Die Unterstützung durch eine externe Beratung ist verbindlich.

¹ Ausgenommen von der Förderung sind Umschuldungen und Sanierungsfinanzierungen.

Welche Konditionen gelten für die Beteiligung?

- Antragsberechtigte Unternehmen:
Antragsberechtigt sind ausschließlich Kleinstunternehmen, Kleine Unternehmen und Mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Kriterien der EU (ABl. L 124/36 vom 20.05.2003), deren Betriebsstätte in Schleswig-Holstein liegt und deren Finanzierung zum Zeitpunkt der Beteiligungsanfrage nicht oder nur unvollständig gesichert ist.
- Beteiligungsform:
Typisch stille Beteiligung oder offene Beteiligung (max. 100 TEUR).
Die Teilnahme am Verlust im Insolvenzfall darf nicht ausgeschlossen werden.
- Beteiligungsdauer:
Die Laufzeit der Beteiligung beträgt in der Regel 10 Jahre.
- Beteiligungsentgelt:
Das Beteiligungsentgelt setzt sich aus einem fixen Zinssatz und einer gewinnabhängigen Komponente zusammen.
- Bearbeitungsgebühr:
Die MBG erhält vom Beteiligungsnehmer einmalig 1,50 % der Beteiligungssumme; mindestens € 1.500.
- Exitaufschlag:
Bei vorzeitiger Rückzahlung der Beteiligung ist ein Exitaufschlag fällig.
- Kumulierung mit weiteren Finanzierungselementen:
Inanspruchnahme anderer Förderprogramme im Rahmen der geltenden Bestimmungen oder parallele Beteiligungen sind möglich.

Welche weiteren Bestimmungen sind zu beachten?

Im Rahmen des Seed- und Start-up-Fonds werden von der Investitionsbank Schleswig-Holstein und der Bürgschaftsbank Garantien für die übernommenen Beteiligungen ausgereicht.

Bislang erfolgte die Ausreichung von Garantien aus Mitteln des "Seed- und Start-Up-Fonds Schleswig-Holstein" auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006).

Aufgrund der im Rahmen der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise von der EU-Kommission beschlossenen vorübergehenden beihilferechtlichen Erleichterungen finden nunmehr regelmäßig die für sog. "Kleinbeihilfen" geltenden Regelungen Anwendung.

Es gelten darüber hinaus eine Reihe von Detailregelungen (u. A. zum Eigenmitteleinsatz, zu den möglichen Verwendungszwecken und zu Art und Umfang der Beratungsleistungen), die auf den Einzelfall bezogen zu berücksichtigen sind. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Ansprechpartner ist deshalb ratsam.

Grundsätzliche Hinweise

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Ansprechpartner für Ausgründungen:

Wirtschaftsförderung und Technologietransfer
Schleswig-Holstein GmbH
Dirk Müller ▪ Ausgründungsförderung
Lorentzendamms 24, 24103 Kiel
Tel.: 0431 66666 – 849
Fax: 0431 66666 – 769
www.wtsh.de
mueller@wtsh.de

Ansprechpartner für Start-up- und Wachstumsfinanzierungen:

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft
Schleswig-Holstein GmbH (MBG SH)
Haus der Wirtschaft – Finanzforum
Lorentzendamms 21, 24103 Kiel
Tel.: 0431 66701 – 3586
Fax: 0431 66701 – 3590
www.mbg-sh.de
info@mbg-sh.de